

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/17 90/08/0052

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.12.1991

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

23/01 Konkursordnung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ABGB §1311;

ASVG §67 Abs10 idF 1986/111;

KO §69;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/19 90/08/0016 6

Stammrechtssatz

Die Vertreterhaftung nach§ 67 Abs 10 ASVG wird nicht schon durch den Verstoß gegen§ 69 KO (Pflicht zur zeitgerechten Stellung eines Konkursantrages) ausgelöst, weil von§ 67 Abs 10 ASVG als Voraussetzung der Haftung nicht andere Pflichten als die zur rechtzeitigen Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge namens des Beitragschuldners rezipiert werden. Zur Geltendmachung der Verletzung des§ 69 Abs 2 KO als Schutzgesetz steht der Zivilrechtsweg offen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080052.X02

Im RIS seit

17.12.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at